



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**48. Jahrgang**

**Ansbach, 14. November 2003**

**Nr. 19**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken</b>	
Anträge zum IZBB (Investitionsprogramm Zukunft, Bildung, Betreuung) für Ganztagschulen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung .....	186
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bek Nr. 223/2003 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Teiländerung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Schnackensee“ - Campingplatz durch Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag .....	186
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“, Markt Pleinfeld .....	187
Satzung des Zweckverbandes Brombachsee über die Veränderungssperre für den Bereich des in Änderung und Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“ in Ramsberg, Markt Pleinfeld .....	187
Haushaltssatzung des Zweckverbandes - Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach - mit Regiebetrieb Sondervermögen „Klinikum Ansbach - Grundstücke“ für das Wirtschaftsjahr 2003 .....	189
46. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum am 25. November 2003 .....	190
<b>Nicht amtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	190

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

### Anträge zum IZBB (Investitionsprogramm Zukunft, Bildung, Betreuung) für Ganztagschulen und Einrichtungen der Ganztagsbetreuung

#### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. November 2003 Gz. 530.31 - 501 - 1/03

In Ergänzung zu den Richtlinien IZBB geben wir die Vorgangsweise der Regierung von Mittelfranken bekannt.

Alle Anträge sind mit dem **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem IZBB** in Verbindung mit der Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem **Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ 2003 - 2007** zu stellen und mit den dazugehörigen Anlagen vollständig einzureichen.

Die Regierung leitet die von ihr geprüften und mit einer Stellungnahme versehenen Anträge gesammelt an das Kultusministerium weiter. Nachdem hier die grundsätzliche Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel getroffen wurde, erstellt die Regierung den entsprechenden Bewilligungsbescheid, nimmt die Auszahlung der Mittel vor und prüft den Verwendungsnachweis.

Eine Aufzählung der Unterlagen, die Sie zur Antragstellung benötigen, finden Sie auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken. Die benötigten Formulare zur Antragstellung werden ebenfalls als Download angeboten ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)).

#### **Ansprechpartner und Anlaufstelle an der Regierung für alle Anträge zu IZBB** im Bereich Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Jugendamtseinrichtungen und Horte ist Herr Wolfgang Kullmann

Telefon: 0981 53-1294  
 Fax: 0981 53-5294  
 E-Mail: [wolfgang.kullmann@reg-mfr.bayern.de](mailto:wolfgang.kullmann@reg-mfr.bayern.de)  
 Täglich erreichbar von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

#### **Ansprechpartner für Baufachliche Prüfung bei Bauvorhaben und Erstellung der baufachlichen Gutachten** ist Herr Ludwig Dorbath

Telefon: 0981 53-1661  
 Fax: 0981 53-5661  
 E-Mail: [ludwig.dorbath@reg-mfr.bayern.de](mailto:ludwig.dorbath@reg-mfr.bayern.de)

I n h o f e r  
 Regierungspräsident

MFrABI S. 186

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 223/2003

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Teiländerung des Bebauungsplanes Gunzenhausen „Schnackensee“**

#### **Campingplatz durch Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag**

- Auswertung und Abwägung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat in der Sitzung am 22.10.2003 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Teiländerung des Bebauungsplanes der Stadt Gunzenhausen „Schnackensee“ beschlossen.

Der überarbeitete Planentwurf des Architekturbüros Beate Oberndörfer, Schwabach, vom März 2002, Stand 22.10.2003, liegt in der Zeit von

**Freitag, 21. November 2003  
 bis Montag, 22. Dezember 2003**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (I. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (II. Stock), 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee  
 Der Vorsitzende

MFrABI S. 186

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes  
„Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“,  
Markt Pleinfeld**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 02.10.2000 beschlossen, den gültigen Bebauungsplan „Schiffsanlegestelle Ramsberg“, Markt Pleinfeld, im nördlichen Teil des Geltungsbereiches zu ändern. Nach Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Planung nochmals bearbeitet. Mit Änderungsbeschluss vom 04.11.2003 wurde der neue Geltungsbereich gemäß beiliegendem Lageplan festgelegt. Der Beschluss zur Änderung und Erweiterung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gegeben.

Weiter wurde am 04.11.2003 die erneute Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 21.11. bis einschließlich 05.12.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 4. November 2003

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

(Lageplan s. S. 188)

MFrABI S. 187

**Satzung  
des Zweckverbandes Brombachsee  
über die Veränderungssperre  
für den Bereich des in Änderung und Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplans  
„Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“  
in Ramsberg, Markt Pleinfeld**

Der Zweckverband Brombachsee erlässt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2003 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl 1998 I S. 137) und des § 4 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung vom 18.04.1972 in der vom 01.01.2000 an geltenden Fassung folgende Satzung:

**§ 1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 04.11.2003 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“ in Ramsberg, Markt Pleinfeld, den gültigen Bebauungs-

plan „Schiffsanlegestelle Ramsberg“ in einem Teilbereich zu ändern und zu erweitern. Zur Sicherung der Planung für diesen Änderungs- und Aufstellungsbe-  
reich wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schiffsanlegestelle und Uferterrasse Ramsberg“ vom 04.11.2003. Betroffen sind die Grundstücke Fl.-Nrn. 61, 63, 80/1, 81/2, 82, 82/1, 82/2, 83, 83/1, 87 und 89/2, Gemarkung Ramsberg. Der genaue räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Lageplanskizze (Umgriff des Änderungsplanes), die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

**§ 3**

(1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Gebieten dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
  - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Eine etwaige



Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt unberührt.

Stadt  
Ansbach      Landkreis  
Ansbach

Ramsberg, 4. November 2003

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

(Lageplan s. S. 188)

MFrABI S. 187

Verwaltungsumlage  
Jahresfehlbetrag  
Kommunalunter-  
nehmen  
Wirtschaftsjahr  
2002

80.104 €      95.525 €

Jahresfehlbetrag  
Sondervermögen  
(„Klinikum Ansbach -  
Grundstücke“)  
sowie Bedarf des  
Zweckverbandes 2002

12.775 €      15.234 €

Investitionsumlage  
örtliche Beteiligung  
Gesamtsanierung  
2. Bauabschnitt -  
Vorfinanzierung

528.756 €      653.349 €

89.460 €      110.540 €

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
- Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach -  
mit Regiebetrieb Sondervermögen  
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“  
für das Wirtschaftsjahr 2003**

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 6. November 2003

Krankenhauszweckverband  
mit Regiebetrieb  
Sondervermögen  
„Klinikum Ansbach - Grundstücke“  
Felber  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung, Art. 40 ff KommZG sowie der Verbandssatzung vom 01.07.2001 erlässt der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und  
Aufwendungen mit      765.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit      6.833.397 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage in Höhe des nicht gedeckten Bedarfs wird vorläufig wie folgt festgesetzt (§§ 17, 18, 19 der Verbandssatzung):

Der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.300.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 04.11.2003 Gz. 230 - 1512 a - 6/2003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2003 liegt in der Zeit vom 17.11.2003 bis einschließlich 24.11.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Escherichstr. 1, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 189

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
vom 6. November 2003**

Die 46. ordentliche Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

**Dienstag, dem 25. November 2003, 15:00 Uhr,**

im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, statt.

**Tagesordnung öffentlicher Teil:**

- öffentlich -

1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002  
Erstattung des Geschäftsberichtes  
Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission  
Prüfung des Jahresabschlusses 2002 durch den Werkausschuss  
Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2002
2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2003
3. Haushaltssatzung 2004
4. Wahl eines Mitgliedes im Werkausschuss  
(Nachfolge Direktor Wurzschnitt)

5. Satzung WFW  
- Umstellung der DM-Beträge auf Euro
6. Entschädigungssatzung  
- Anhebung der Entschädigungsbeträge
7. Geschäftsordnung  
- Berichtigung und Umstellung der DM-Beträge auf Euro
8. Stand der Überlegungen zum Kooperationsgedanken  
- Studie zum Ausgleich- und Verbundsystem in der Wasserversorgung Nordbayern und Bildung einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft
9. Abdeckung von Terrorismusschäden
10. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

Nürnberg, 6. November 2003

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Franz Gebhardt  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 190

## Nicht amtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### **Kommunalabgabenrecht in Bayern**

Kommentar mit Einführung, ergänzenden Vorschriften und Mustersatzungen sowie mit einer Einführung und Texten zum Abwasserabgabenrecht  
Begründet von Ernst Donhauser, Finanzreferent beim Bayerischen Städtetag i. R., Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Helmut Schwinghammer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bayerischen Städtetages, München. Fortgeführt von Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Detlef Peters  
24. Ergänzungslieferung, Umfang: 214 Seiten, DIN A 5, Preis: 51,40 €. Stand: 01.06.2003.  
Grundwerk: 1226 Seiten in 2 Ordner, Preis: 76 €, ISBN 3-7825-0155-1  
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

#### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche  
Von Christian Peter Wilde, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Eugen Ehmann, Regierungsdirektor am Landratsamt Nürnberger Land, Lauf, Marcus Niese, Oberregierungsrat am Landratsamt Starnberg, Anton Knoblauch, Oberamtsrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München  
10. Ergänzungslieferung, Umfang: 184 Seiten, DIN A 5, Preis 39,80 €. Stand: 01.09.2003. Grundwerk: 944 Seiten in 1 Ordner, Preis: 49,80 €. (ISBN 3-7825-0353-8)  
Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

MFrABI S. 190